



Ablaufplan zur Bargründung einer GmbH

Die Errichtung einer GmbH erfordert die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens von der Beurkundung bis zur Eintragung

1. Die Gründung der GmbH

Durch die Beurkundung der Gründung einer GmbH nebst Gesellschaftsvertrag (sogenanntes Errichtungsprotokoll) entsteht die GmbH als Vor-GmbH (GmbH i. Gr.). Üblicherweise wird zugleich die Unterschrift unter die Handelsregisteranmeldung beglaubigt und die Liste der Gesellschafter unterschrieben.

Der Notar fertigt sodann die erforderlichen Abschriften, u.a. auch für das vorgesehene Geldinstitut und den Steuerberater. Ferner übersendet er dem zuständigen Finanzamt eine Abschrift des Errichtungsprotokolls.

2. Die Einrichtung des Kontos

Nach Gründung der GmbH muss die GmbH ein Konto einrichten. Hierzu müssen in der Regel alle Gesellschafter und Geschäftsführer bei der Bank vorsprechen. Sollte dies nicht möglich sein, empfiehlt es sich, vorab mit dem Institut Alternativen zu erörtern.

Banken und Sparkassen benötigen eine beglaubigte Abschrift des Errichtungsprotokolls, in eiligen Fällen akzeptieren einige Institute zunächst auch eine notarielle Bescheinigung über die Gründung. Auf das einzurichtende Konto sind die Stammeinlagen der Gesellschafter in der geschuldeten Höhe einzuzahlen. Es empfiehlt sich für die Gesellschafter dringend, die Einzahlungsbelege langfristig aufzubewahren.

Hinweis: Konten, die vor der Beurkundung der Gründung der GmbH eingerichtet werden, sind keine Konten der GmbH. Wer auf solche Konten vor Errichtung der GmbH bereits Geld eingezahlt hat, hat nicht wirksam auf die Bareinlage geleistet.

3. Anzeige an den Notar

Nach Einzahlung der Einlagen übermittelt der Geschäftsführer dem Notar per E-Mail oder Telefax eine Kopie des Kontoauszuges, aus dem die Einzahlungen hervorgehen.

4. Notar reicht die Anmeldungsunterlagen ein

Nun reicht der Notar die Handelsregisteranmeldung zusammen mit dem Gründungsprotokoll, dem Gesell-

schaftsvertrag und der Liste der Gesellschafter in elektronischer Form beim Handelsregister ein.

5. Gerichtskostenrechnung bezahlen

Das Handelsregister veranlasst eine Rechnung wegen der Gerichtskosten, die die Gesellschaft bis zur zulässigen Höhe des Gründungsaufwandes (siehe Gesellschaftsvertrag am Ende) umgehend anweist.

6. Eintragung der GmbH durch das Register

Nach Eingang der Gerichtskosten bearbeitet das Handelsregister den Antrag und trägt die GmbH ein. Nun ist die GmbH wirksam errichtet.

Hinweis: Die GmbH sollte vor der Eintragung im Handelsregister zur Vermeidung einer Vorbelastungshaftung nicht tätig werden.

7. Benachrichtigung durch den Notar

Von der Eintragung erhält der Notar eine Nachricht. Er unterrichtet die GmbH und übersendet einen Handelsregisterauszug.

8. Weitere erforderliche Maßnahmen

Unverzüglich nach der Eintragung der GmbH hat die Geschäftsführung die Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Gemeinde vorzunehmen. Dies gehört nicht zu den Aufgaben des Notars. Ferner ist die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Etwa erforderliche Genehmigungen, z.B. nach der Handwerksordnung oder der Gewerbeordnung sind einzuholen.

9. Warnhinweis

Zahlreiche private Anbieter, die sich einen offiziellen Anstrich geben, schreiben neu eingetragene Gesellschaften an und erwecken den Eindruck, es müsse gezahlt werden. Hier ist Vorsicht geboten.



Hinweis

Unsere NotarInfo beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Die NotarInfo dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Sie kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Unsere Notare:

Dr. Rüdiger Leykam
Dr. Gerhard Lohfeld
Dr. Klaus J. Starke
Burkhard Klüver
Dr. Jan-Martin Zimmermann
Dr. Ralph Meyer im Hagen
Jörn H. Linnertz
Christian Darge
Dr. Dirk Weitze-Scholl

Kontakt:

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de